

Wasser Anschlussgesuch

BG Nr. /

Zur Bewilligung des Wasseranschlusses sind die Pläne im Doppel (Situation, Sockelgeschoss mit Standort Wasseruhr) und das Formular (bei Mehrfamilienhäusern einschliesslich den technischen Angaben zum Anschlussgesuch) **1- fach** an die GEMEINDEVERWALTUNG ARLESHEIM, Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt, Domplatz 8, 4144 Arlesheim einzureichen.

Liegenschaft:
(Strasse & Haus-Nr.)

Parz. Nr.:

Bauherr:

Plananfertiger:

E-Mail:

Tel.Nr.:

Installationsfirma:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die verantwortliche Bauleitung erklären, dass die Installation nach den Bestimmungen des Wasserreglementes der Gemeinde, den gültigen Leitsätzen des SVGW und den umstehenden technischen Angaben geplant und erstellt wird.

Anzuschl. Objekt: Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Gewerbe/Industrie Anz.Wohnungen

Regenwassernutzung: Ja Nein

Datum :

Der Bauherr :

Der verantwortl. Bauleiter :

.....

.....

.....

Prüfungsbericht der Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt

Der Anschluss erfolgt mit einer PE-Leitung mm von der Hauptleitung \varnothing mm
in der / dem

Der Bezug von Bauwasser wird: nach gemessenem Verbrauch verrechnet (2.00 CHF/m³ Wasser)

Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Arlesheim,

Leiter Tiefbau:

.....

.....

Bewilligung

Die Bewilligung für den Wasseranschluss wird vorbehältlich der Baubewilligung und privater Rechte erteilt. **Mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Gräben ist Jermann, Ingenieure + Geometer, Tel. 061/706 93 93, zwecks Einmass der Leitungen aufzubieten.** Die Bewilligungsgebühr von CHF sowie die reglementarischen Anschlussgebühren sind zu bezahlen. Weiter verweisen wir auf das Wasserreglement (Auszug siehe Rückseite).

Für die Aufgrabung im Strassenbereich ist das Aufgrabungsgesuch einzureichen (siehe www.arlesheim.ch/Formulare).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Wasseranschluss-Bewilligung kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Arlesheim,

Gemeinderat Arlesheim

Präsident:

Leiterin Gemeindeverwaltung:

Beilagen :

M. Eigenmann

K. Bartels

- Merkblatt zur Kontrolle der sanitären Installationen
- Techn. Angaben zum Anschlussgesuch bei Mehrfamilienhäusern

Kopie z.K. an : - Bauherr; - Plananfertiger; - Brunnenmeister; - Archiv

Auszug aus dem Wasserreglement der Gemeinde Arlesheim

vom 24.4.1991

- § 9 1Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- 3Die Hausanschlussleitung in öffentlichem Areal und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.
- 4Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- § 17 1Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb von Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.
- 2Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das kantonale Laboratorium.
- 3Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.
- § 19 1Die Kosten für die Anschlussleitung ab Hauptleitung und die Hausinstallation sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- 2Reparaturen an den Hausanschlussleitungen auf privatem Areal gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
- § 21 1Der Wasserbezug für Lösch- und Trinkwasser geht allen übrigen Verwendungsarten vor.
- 2Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
- im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Arbeiten am Leitungsnetz
- 3Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Einschränkung des Wasserbezuges verfügen.
- § 22 Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittleren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- § 23 Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für anders temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr verlangen.

Auszug aus der Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal

vom 26.6.1995

- Art. 10 2Brauchwasser, das zur Dampferzeugung, Kühlung, Brandbekämpfung oder zu anderen Zwecken verwendet wird, die in keinem Zusammenhang mit Lebensmitteln stehen, ist gesondert zu- und abzuleiten.
- Die separaten Leitungssysteme müssen leicht identifizierbar sein, und es darf weder eine Verbindung zur Trinkwasserleitung noch die Möglichkeit des Rückflusses in diese bestehen.